

**Eckpunktepapier / Abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum
„Bündnis für unsere Bahn“**

I. Corona-Beihilfe

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Gewährung von Corona-Beihilfen für Arbeitnehmer, Auszubildende und Dual Studierende vor dem Hintergrund der bestehenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

Arbeitnehmer

- (1) Gewährung einer **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** in Höhe von 600,00 EUR für Arbeitnehmer gem. Teil 1 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020 entsprechend der Anlage 1 zu I. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2021.
- (2) Darüber hinaus Gewährung einer **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** in Höhe von 500,00 EUR für Arbeitnehmer gem. Teil 1 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020 entsprechend der Anlage 1 zu I. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat März 2022.
- (3) Gewährung einer **Corona-Beihilfe Bus** in Höhe von 500,00 EUR für die Arbeitnehmer der Unternehmen gem. Teil 2 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020 entsprechend der Anlage 2 zu I. Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltabrechnung für den Monat März 2022.
- (4) Die Arbeitgeberseite wirkt darauf hin, dass die zuständigen Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite für die UBB Usedomer Bäderbahn GmbH, DB Intermodal Services GmbH und TFG Transfracht GmbH Abs. 1 und 2 sinngemäß umsetzen.

Auszubildende und Dual Studierende

- (1) Gewährung einer **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** in Höhe von 250,00 EUR für Auszubildende und Dual Studierende, die vom Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV EVG erfasst sind, entsprechend der Anlage 1 zu I. Die Auszahlung erfolgt mit der Abrechnung der Ausbildungs- / Studienvergütung für den Monat Dezember 2021.
- (2) Gewährung einer **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** in Höhe von 230,00 EUR für Auszubildende und Dual Studierende, die vom Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV EVG erfasst sind, entsprechend der Anlage 1 zu I. Die Auszahlung erfolgt mit der Abrechnung der Ausbildungs- / Studienvergütung für den Monat März 2022.
- (3) Gewährung einer **Corona-Beihilfe Bus** in Höhe von 230,00 EUR für Auszubildende und Dual Studierende, die vom Geltungsbereich des NachwuchskräfteTV Bus EVG erfasst sind, entsprechend der Anlage 2 zu I. Die Auszahlung erfolgt mit der Abrechnung der Ausbildungs- / Studienvergütung für den Monat März 2022.

- (4) Die Arbeitgeberseite wirkt darauf hin, dass die zuständigen Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite für die UBB Usedomer Bäderbahn GmbH, DB Intermodal Services GmbH und TFG Transfracht GmbH Abs. 1 und 2 sinngemäß umsetzen.

II. Überproportionale Erhöhung der Erschwerniszulagen im FGr 1 bis 3 und 5-TV

In den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen werden die Erschwerniszulagen ab 01. Januar 2022 überproportional erhöht. Insoweit erhält § 30 Abs. 3 FGr 1 bis 3 und 5-TV folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:

	bis 31. Dezember 2021	ab 01. Januar 2022
1. in Zulagengruppe A je Stunde	0,78 Euro	0,88 Euro
2. in Zulagengruppe B je Stunde	1,27 Euro	1,44 Euro
3. in Zulagengruppe C je Stunde	1,72 Euro	1,96 Euro“

Aufgrund des erforderlichen Vorlaufs in der Abrechnung erfolgt die Umsetzung erst im Laufe des 2. Quartals 2022. Die Nachzahlung für den Zeitraum ab 01. Januar 2022 erfolgt dann mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung.

III. Ausbildertätigkeiten

III.1. Lokomotivführer

Die Aus- und Fortbildung der Lokomotivführer wird mit Wirkung vom 01. Januar 2022 neu strukturiert; die Tätigkeitsbeschreibungen der Entgeltgruppe 444 und 443 in der Anlage 2 zum FGr 4-TV werden neu gefasst.

Der Entgeltgruppe 444 wird die Tätigkeit Fachtrainer neu zugeordnet.

Der Entgeltgruppe 443 wird neben der Tätigkeit Tf-Prüfer (bisher: Lehrlokomotivführer) neu die Tätigkeit Tf-Trainer (bisher: Ausbildungslokomotivführer) zugeordnet. Die Eingruppierungsvoraussetzungen des Tf-Trainers umfassen nicht das Prüfen. Der Tf-Trainer hat keinen Anspruch auf die Zulage Prüftätigkeit für Lehr- und Abnahmelokomotivführer gemäß § 19c FGr 4-TV. Hieraus ergibt sich ein redaktioneller Anpassungsbedarf in § 19c, § 20a und § 26a FGr 4-TV sowie eine Klarstellung bezogen auf den Entgeltausgleich sowie bei der PTZ.

Die Neufassung der Tätigkeitsbeschreibungen der Entgeltgruppe 444 und 443 sowie die redaktionelle Anpassung des § 19c, § 20a und § 26a FGr 4-TV ergeben sich aus Anlage 1 zu III.

III.2. Zugbegleiter

Die Aus- und Fortbildung im Zugbegleitdienst wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 neu strukturiert.

In den FGr 5-TV sowie den EinfTV JTE FGr-TV wird zwischen den Entgeltgruppen 508 und 507 eine neue Entgeltgruppe 588 neu aufgenommen. Dieser Entgeltgruppe wird die Tätigkeitsbeschreibung des Fachtrainers zugeordnet. Beim 12,5er Auszahlungsmodell in der Anlage 4a zum FGr 5-TV (zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage) liegen die Beträge der Entgeltgruppe 588 in allen Stufen um 100,00 Euro höher als die der Entgeltgruppe 558 gem. Anlage 2a zum ZusatzTV FGr 5-TV (12,5er Auszahlungsmodell, zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage); die übrigen Tabellenwerte werden nach der bisherigen Berechnungsweise ermittelt.

Aus der Tarifierung der neuen Entgeltgruppe 588 ergibt sich eine Klarstellung bezogen auf den Entgeltausgleich und die PTZ.

Die Tätigkeitsbeschreibung des Fachtrainers sowie die Klarstellung ergibt sich aus Anlage 2 zu III.

Ist ein Arbeitnehmer am 31. Dezember 2021 als Praxistrainer in die Entgeltgruppe 505 eingruppiert, gilt Folgendes: Die Einführung der neuen Entgeltgruppe 588 führt zu keiner Änderung der Eingruppierung, sofern sich die ihm nicht nur vorübergehend übertragene Tätigkeit nicht verändert.

IV. Gemeinsame Einrichtungen

IV.1. Dotierung Fonds Soziale Sicherung

(1) § 5 Abs. 2 ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 wird um folgenden Buchst. e) ergänzt:

„e) Die Unternehmen des DB-Konzerns gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) SozialSicherungsTV 2017 leisten

1. für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 eine zusätzliche Dotierung in Höhe von 12,83 Mio. EUR
2. ab dem Kalenderjahr 2022 eine zusätzliche Dotierung in Höhe von 19,00 Mio. EUR pro Kalenderjahr.

Hierbei wird sichergestellt, dass diese zusätzlichen Dotierungen ausschließlich den Unternehmen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) SozialSicherungsTV 2017 zugeordnet werden.“

(2) § 8 Abs. 1 ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftliche gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2022. Im Falle einer Kündigung wirkt dieser Tarifvertrag

unbefristet nach. Die Nachwirkung umfasst neben der Leistungsgewährung insbesondere auch die Fortführung der Dotierung gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. e Nr. 2.

Protokollnotiz:

Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages wird die Auszahlung der Dotierung nach den bisherigen Modalitäten fortgeführt.“

- (3) § 8 ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 wird um folgenden Abs. 1a ergänzt:

„Abweichend von Abs. 1 gilt hinsichtlich § 5 Abs. 2 Buchst. e) folgendes:

- a) § 5 Abs. 2 Buchst. e) tritt mit Wirkung vom 01. März 2021 in Kraft.
- b) Für die Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist für § 5 Abs. 2 Buchst. e) gilt § 14 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017.
- c) Von einer Kündigung des SozialSicherungsTV 2017 ist § 5 Abs. 2 Buchst. e) zugleich erfasst.“

IV.2. Anpassungen Wo-Mo-TV

- (1) Der Wo-Mo-Fonds wird neu dotiert; infolgedessen wird unter Aufhebung der Dotierung gem. Ziff. 5 Teil 4 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2021 § 5 Abs. 1 Wo-Mo-TV wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Finanzielle Ausstattung

- (1) Die gemeinsame Einrichtung erhält zur einmaligen Anschubfinanzierung eine Dotierung in Höhe von 14 Mio. EUR bis spätestens 31. Dezember 2021.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben (einschließlich Gründungs- und laufende Betriebskosten) darüber hinaus ausschließlich folgende finanzielle Ausstattung:
 - 1. 18 Mio. EUR für den Zeitraum vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021
 - 2. ab dem Kalenderjahr 2022 eine Dotierung in Höhe von 18,00 Mio. EUR pro Kalenderjahr
- (3) Die finanzielle Ausstattung erfolgt durch die Deutsche Bahn AG oder anteilig durch Konzernunternehmen. Die nähere Festlegung der finanziellen Ausstattung – einschließlich Art und Fälligkeitszeitpunkt(en) – erfolgt durch die gemeinsame Einrichtung in Absprache mit der Deutsche Bahn AG oder den Konzernunternehmen.“

- (2) § 1 Abs. 4 Wo-Mo-TV erhält folgende Fassung:

„(4) unbesetzt“

- (3) § 7 Abs. 2 Wo-Mo-TV erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023. Er wirkt, inklusive Dotierung, im Falle einer Kündigung nach (§ 4 Abs. 5 TVG).

Protokollnotiz:

Im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages wird die Auszahlung der Dotierung nach den bisherigen Modalitäten fortgeführt.“

V. Verhandlungsverpflichtung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren das System der Gemeinsamen Einrichtungen im DB Konzern rechtzeitig vor der nächsten Tarifrunde einer Gesamtüberprüfung zu unterziehen. Dabei beziehen sie in ihre Überlegung die Dotierungen im Gesamtsystem, die Wirkung des Tarifeinheitgesetzes, die Steuerbarkeit und Wechselwirkungen der einzelnen Gemeinsamen Einrichtungen untereinander sowie die Rechtssicherheit der zugrundeliegenden Regelwerke ein. Die weitere in den Betrieben vertretene Gewerkschaft soll in diese Überprüfung einbezogen werden. Die Tarifvertragsparteien werden in den Verhandlungen das Regelwerk weiterentwickeln und dabei den vorgenannten Handlungserfordernissen Rechnung tragen. Sollten die vorgenannten Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, wird der Arbeitgeber die tarifvertraglichen Regelungen zum Gesamtsystem der gemeinsamen Einrichtungen spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Tarifvertrags (28. Februar 2023) kündigen.

VI. Altersvorsorge

VI.1. ZVersTV

Unter Außerkraftsetzen der „Vereinbarung zum Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV-V 2020)“ vom 15. Dezember 2020 vereinbaren die Tarifvertragsparteien Änderungen zum ZVersTV. Die den ZVersTV betreffenden Änderungen ergeben sich aus Anlage 1 zu VI.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass damit die in Ziff. 8 Teil 4 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020 in Bezug genommene Verpflichtung aus der Vereinbarung vom 14. Dezember 2018 in Bezug auf den ZVersTV erfüllt ist.

VI.2. KonzernRTV

Aus den Änderungen zum ZVersTV ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in § 8 KonzernRTV. Der KonzernRTV wird unter der neuen Bezeichnung KonzernRTV AGV MOVE EVG neu abgeschlossen. Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 KonzernRTV AGV MOVE EVG ergibt sich aus Anlage 2 zu VI.

VI.3. Textform für Entgeltumwandlung in Pensionsfonds bzw. Direktversicherung

In Abschnitt II und IV bAV-TV EVG wird die Schriftform durch die Textform ersetzt.

Mit Wirkung ab 01. März 2021 erhält

(1) § 5 Abs. 6 bAV-TV EVG folgende Fassung:

„(6) Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Grundlage dieses Tarifvertrags in Textform vereinbart.“

(2) § 9 Abs. 1 bAV-TV EVG folgende Fassung:

„(9) Der Arbeitnehmer muss seinen Antrag auf Entgeltumwandlung mindestens drei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die neu vereinbarte Entgeltumwandlung erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber in Textform geltend machen.“

(3) § 15 Abs. 2 Unterabs. 2 bAV-TV EVG folgende Fassung:

„Übersteigt die Zahlung der AGbAV die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG), erhalten die Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt. Auf besonderen Antrag der Arbeitnehmer wird dieser Betrag an den Versorgungsträger gezahlt, soweit dadurch der nach § 3 Nr. 63 EStG bestehende jährliche zusätzliche nur steuerfreie Höchstbetrag in Höhe von weiteren 4 % der BBG nicht überschritten wird und im Übrigen die Voraussetzungen für diese steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG vorliegen. Der Antrag auf die Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags muss mindestens drei Wochen vor dem 01. des Monats, zu dem er erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. Der Bonus nach Abs. 1 wird in diesen Fällen nicht gezahlt.“

Der bAV-TV EVG wird unter der Bezeichnung bAV-TV AGV MOVE EVG neu abgeschlossen.

VI.4. Zukünftige Ausgestaltung bAV-TV AGV MOVE EVG

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, im Rahmen der Tarifrunde 2023 über die zukünftige Ausgestaltung des bAV-TV AGV MOVE EVG zu verhandeln. Ziffer 7 Teil 2 Bus des Tarifpakets Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020 wird insofern bestätigt.

VI.5. Verlängerung der Mindestlaufzeit der AG-Fördervereinbarung bAV

Abweichend von Ziff. 7 Teil 4 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020 wird die Mindestlaufzeit der AG-Fördervereinbarung bAV (Anhang zum bAV-TV EVG) bis 28. Februar 2023 verlängert. Im Übrigen bleibt die AG-Fördervereinbarung bAV unverändert.

VII. Entgeltstruktur

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren über die zukünftige Ausgestaltung der Entgeltstrukturen der FGr-TVe zu verhandeln und dabei auch Rückwirkungen auf unternehmensspezifische Verbandstarifverträge mit in den Blick nehmen (im Rahmen des Bündnis Teil 1). Dazu werden sie im Jahr 2022 entsprechende Leitplanken entwickeln.

VIII. Vereinbarung zum Tarifeinheitsgesetz

VIII.1. Tarifeinheitsgesetz als Grundlage

Die Tarifvertragsparteien stimmen darüber überein, dass in solchen Betrieben, in denen sich unterschiedliche Tarifverträge in ihrem Geltungsbereich überschneiden, der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft zur Anwendung kommt, die in dem jeweiligen Betrieb die meisten in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder organisiert (Mehrheitstarifvertrag gem. § 4a TVG).

VIII.2. Feststellung der Mehrheitsverhältnisse: Privatrechtliches Notarverfahren gem. §§ 99, 58 Abs. 3 ArbGG analog

Die Tarifvertragsparteien streben zum Zwecke der einvernehmlichen Klärung der betrieblichen Mehrheitsfeststellung in Betrieben mit kollidierenden Tarifverträgen der

- DB Fernverkehr AG
- DB Regio AG
- DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) -Geschäftsfeld Schiene-
- S-Bahn Berlin GmbH
- S-Bahn Hamburg GmbH
- DB Cargo AG

ein privatrechtliches Notarverfahren an. Ziel ist es, alle in den Betrieben vertretenen Tarifvertragsparteien an diesem Verfahren zu beteiligen. Grundlage für eine Mehrheitsfeststellung ist das gemeinsam erörterte Verfahren. Bei den im Verfahren noch nicht geeinigten Punkten gilt die jeweilige gesetzliche Maßgabe. Stichtag zur erstmaligen Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse nach diesem privatrechtlichen Notarverfahren ist das Abschlussdatum dieses Eckpunktepapiers / abschließende Gesamteinigung zwischen EVG und AGV MOVE sowie der unter gleichem Datum abzuschließenden Tarifverträge (nächster Kollisionszeitpunkt). Hierzu werden unverzüglich Gespräche aufgenommen, um sicherzustellen, dass funktionsfähige, doppelt bilaterale Vereinbarungen mit beiden Gewerkschaften zu Stande kommen.

IX. Anpassung der Ausschlussbestimmungen im BasisTV in Fällen vorsätzlicher, rechtswidriger unerlaubten Handlungen oder unzulässigerweise angenommener geldwerter Vorteile

Die Bestimmungen zur Ausschlussfrist (§ 28 BasisTV) werden um eine Sonderregelung für den Fall, dass die arbeitgeberseitigen Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen, rechtswidrigen unerlaubten Handlung stehen oder sich auf die Herausgabe von unzulässigerweise angenommenen geldwerten Vorteilen richten, durch

die die Tätigkeit des Arbeitnehmers von Dritten beeinflusst oder eine solche Tätigkeit nachträglich belohnt werden sollte, ergänzt (Anlage zu IX).

X. Urlaubswoche

Die allgemeinen Urlaubsgrundsätze im FGr 2-TV, FGr 5-TV sowie FGr 6-TV werden um eine Regelung zur Urlaubswoche für bestimmte Beschäftigtengruppen ergänzt. Die entsprechenden Änderungen ergeben sich aus der Anlage zu X.

XI. Vereinbarung zur Förderung des Übertrags von Zeitguthaben in das Langzeitkonto

Die Tarifvertragsparteien schließen die Förd-Üb-Lzk 2021/2022 gemäß Anlage zu XI. ab.

XII. Abschlussbestimmungen

Dieses Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Die hier vereinbarten Regelungen werden redaktionell abschließend in die jeweiligen Tarifverträge aufgenommen.

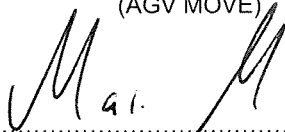
Die Tarifvertragsparteien vereinbaren einen gegenseitigen Gremienvorbehalt bis zum 21. Oktober 2021 (17:00 Uhr). Der Widerruf dieses Eckpunktepapiers / abschließende Gesamteinigung erfolgt in Textform gegenüber dem jeweiligen Tarifvertragspartner. Ein Widerruf einzelner Teile dieses Eckpunktepapiers / abschließende Gesamteinigung ist ausgeschlossen; dies bezieht sich auch auf die Anlagen zu diesem Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung.

Die diesem Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung angefügten Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Berlin / Frankfurt, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

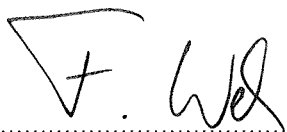


.....

Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage 1 zu I
zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“

Tarifvertrag zur Zahlung von Corona-Beihilfen
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende
und Dual Studierende der Unternehmen gem. Anlage 1
(TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG)

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

(1) Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Betrieblich:

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.

(3) Persönlich:

- a) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des mit der EVG abgeschlossenen und für das jeweilige Unternehmen geltenden BasisTV bzw. Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag erfasst sind.

- b) Für alle Auszubildenden und Dual Studierenden, die vom persönlichen Geltungsbereich der für die Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2 geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die von der EVG für Auszubildende bzw. Dual Studierende abgeschlossen sind, erfasst sind.

§ 2

Corona-Beihilfen für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. a erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zeitraum von März 2021 bis November 2021 durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von 600,00 EUR.
- (2) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2021 ausgezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von März 2021 bis November 2021. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Corona-Beihilfe Schiene Teil 1 gem. Abs. 1 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** jeweils 90 % maßgeblich.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2021 bis November 2021 um 66,67 Euro (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von März 2021 bis November 2021 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** nach Abs. 1.

- (5) Arbeitnehmer, im Sinne von § 1 Abs. 3 Buchst. a) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022 durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG 500,00 Euro.
- (6) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** nach Abs. 5 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (7) Abweichend von Abs. 5 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2 gem. Abs. 5 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** jeweils 90 % maßgeblich.

- (8) Der Anspruch nach Abs. 5 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 166,67 Euro (im Falle des Abs. 7 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** nach Abs. 5.

- (9) Die **Corona-Beihilfen Schiene Teilauszahlungen 1 und 2** werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 33 BasisTV (sowie entsprechender Bestimmungen in den unternehmensbezogenen Tarifverträgen), Berechnung der Integrationsvergütung § 20 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV / DemografieTV Bus, Vergleichsberechnung nach § 2 KonzernZÜTV) nicht berücksichtigt.
- (10) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem Unternehmen nach § 1 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem dieser Unternehmen begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 bzw. 2** aus dem Ausbildungs- bzw. dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 1. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zugeschrieben.
- (11) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 oder 2** aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.

Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 oder 2**, erfolgt keine Anpassung.

§ 3

Corona-Beihilfen für Auszubildende und Dual Studierende

- (1) Auszubildende und Dual Studierende gem. § 1 Abs. 3 Buchst. b) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von 250,00 Euro.
- (2) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1** wird mit der Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung für den Monat Dezember 2021 ausgezahlt.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate März 2021 bis November 2021 um 27,78 Euro, für den der Auszubildende bzw. Dual Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums März 2021 bis November 2021 kein Anspruch auf Ausbildungs- / Studienvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 1**.

- (4) Auszubildende und Dual Studierende gem. § 1 Abs. 3 Buchst. b) erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig eine **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** im Sinne des § 3 Nummer 11a EStG in Höhe von 230,00 Euro.
- (5) Die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2** wird mit der Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (6) Der Anspruch nach Abs. 4 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 76,67 Euro, für den der Auszubildende bzw. Dual Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung der Ausbildungs- / Studienvergütung hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Ausbildungs- / Studienvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlung 2**.

- (7) Die **Corona-Beihilfen Schiene Teilauszahlungen 1 und 2** werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (8) § 2 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 4

Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung

- (1) Ansprüche, die Arbeitnehmer bzw. Auszubildende / Dual Studierende aus anderen Tarifverträgen erworben haben oder erwerben werden und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass den Arbeitnehmern bzw. Auszubildenden / Dual Studierenden bezogen auf die **Corona-Beihilfe Schiene Teilauszahlungen 1 bzw. 2** für den Zeitraum vom

- a) 1. März 2021 bis 30. November 2021 insgesamt eine Leistung in Höhe von 600,00 Euro / 250,00 Euro (Auszubildende / Dual Studierende) zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.
- b) 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 insgesamt eine Leistung in Höhe von 500,00 Euro (Arbeitnehmer) / 230,00 Euro (Auszubildende / Dual Studierende) zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft.

Protokollnotiz zu §§ 2 bis 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Corona-Beihilfe im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Auszahlung kommt.

Berlin / Frankfurt, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage
zum TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG

Betrieblicher Geltungsbereich gem.
§ 1 Abs. 2 TV Corona-Beihilfe Schiene 2021 AGV MOVE EVG

Unternehmen gem. Teil 1 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020

Deutsche Bahn AG
DB Bahnbau Gruppe GmbH
DB broadband GmbH
DB Cargo AG
DB Dialog GmbH
DB Energie GmbH
DB Engineering & Consulting GmbH
DB Fahrwegdienste GmbH
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
DB Fernverkehr AG
DB Gastronomie GmbH
DB JobService GmbH (Overhead)
DB Kommunikationstechnik GmbH
DB Netz AG
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
DB Regio AG
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
DB Services GmbH
DB Sicherheit GmbH
DB Station&Service AG
DB Systel GmbH
DB Systemtechnik GmbH
DB Vertrieb GmbH
DB Zeitarbeit GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) -Geschäftsfeld Schiene-
Deutsche Bahn International Operations GmbH
Deutsche Bahn Stiftung gGmbH
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene (DUSS) mbH (<i>nur Arbeitnehmer im Geltungsbereich des VerweisungsTV DUSS</i>)
MegaHub Lehrte Betreibergesellschaft mbH
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH
S-Bahn Hamburg Service GmbH

Anlage 2 zu I
zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“

Tarifvertrag zur Zahlung von Corona-Beihilfen
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende
und Dual Studierende der Unternehmen gem. Anlage 1
(TV Corona-Beihilfe Bus 2021 AGV MOVE EVG)

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

(1) Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Betrieblich:

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.

(3) Persönlich:

- a) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2, soweit sie vom persönlichen Geltungsbereich des mit der EVG abgeschlossenen und für das jeweilige Unternehmen geltenden Rahmen- bzw. Manteltarifvertrag erfasst sind.

- b) Für alle Auszubildenden und Dual Studierenden, die vom persönlichen Geltungsbereich der für die Betriebe der Unternehmen nach Abs. 2 geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die von der EVG für Auszubildende bzw. Dual Studierende abgeschlossen sind, erfasst sind.

§ 2

Corona-Beihilfe Bus für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Corona Beihilfe Bus in Höhe von 500,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird mit der Entgeltzahlung für den Monat März 2022 ausbezahlt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer die Beihilfe anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit im Zeitraum von Januar 2022 bis März 2022. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Unterstützung gem. Abs. 1 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV Bus) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die Beihilfe 90% maßgeblich.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 166,67 EUR (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt hatte. Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe nach Abs. 1.
- (5) Die Beihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts, Berechnung der Integrationsvergütung § 20 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV Bus) nicht berücksichtigt.
- (6) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem Unternehmen nach § 1 erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem dieser Unternehmen begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die Beihilfe aus dem Ausbildungs- bzw. der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 01. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zugeschrieben.
- (7) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der Beihilfe aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.

Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der Corona-Beihilfe Bus, erfolgt keine Anpassung.

§ 3

Corona-Beihilfe Bus für Auszubildende und Dual Studierende

- (1) Auszubildende und Dual Studierende haben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise einmalig einen Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe von 230,00 EUR.
- (2) Die Beihilfe wird mit der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung für den Monat März 2022 ausgezahlt.
- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Januar 2022 bis März 2022 um 76,67 EUR, für den der Auszubildende/Dual Studierende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungs-/Studienvergütung hatte.

Besteht während des gesamten Zeitraums von Januar 2022 bis März 2022 kein Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Beihilfe.

- (4) Die Beihilfe nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 4

Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung

- (1) Ansprüche, die Arbeitnehmer bzw. Auszubildende / Dual Studierende aus anderen Tarifverträgen erworben haben oder erwerben werden und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass den Arbeitnehmern bzw. Auszubildenden / Dual Studierenden bezogen auf die **Corona-Beihilfe Bus** für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. März 2022 insgesamt eine Leistung in Höhe von 500,00 Euro (Arbeitnehmer) / 230,00 Euro (Auszubildende / Dual Studierende) zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterschriftsdatum in Kraft.

Protokollnotiz zu §§ 2 bis 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Corona-Beihilfe im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Auszahlung kommt.

Berlin / Frankfurt, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage
zum Tarifvertrag zur Zahlung von Corona-Beihilfe Bus

Betrieblicher Geltungsbereich gem.
§ 1 Abs. 2 TV Corona-Beihilfe Bus 2021 AGV MOVE EVG

Unternehmen gem. Teil 2 Bündnis für unsere Bahn vom 17. September 2020

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH
BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
BVR Busverkehr Rheinland GmbH
DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) – (Geschäftsfeld Bus und Querschnittsaufgaben der Geschäftsleitung Ulm)
Hanekamp Busreisen GmbH (HAB)
KOB GmbH
NVO Nahverkehr Ostwestfalen GmbH
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH
RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Regional Bus Stuttgart GmbH RBS
Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-
Regionalverkehr Allgäu GmbH (RVA)
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)
RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH
RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
SBG SüdbadenBus GmbH
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain -VU-
WB Westfalen Bus GmbH
Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB)

Anlage 1 zu III.
zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“

Tätigkeitsbeschreibungen Lokomotivführer; Anpassung §§ 19c, 20a, 26a FGr 4-TV

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2022 die Tätigkeitsbeschreibung der Entgeltgruppen 443, 444 wie folgt neu gefasst:

„443

Tf-Trainer sind Arbeitnehmer, die

- Lokomotivführer und/oder
- Auszubildende für die Tätigkeit eines Lokomotivführers und/oder
- Fachtrainer

auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungspläne in der Theorie und Praxis aus- oder fortbilden oder Funktionsausbildungen durchführen.

Voraussetzung für die Übertragung der Tätigkeit eines Tf-Trainers ist, dass der Arbeitnehmer die Eingruppierungsvoraussetzungen der 445 erfüllt.

Tf-Prüfer sind

Arbeitnehmer, die

- Lokomotivführer und/oder
- Auszubildende für die Tätigkeit eines Lokomotivführers und/oder
- Fachtrainer

auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungspläne in der Theorie und Praxis aus- oder fortbilden oder Funktionsausbildungen durchführen und prüfen.

Begriffsdefinition:

Prüfen (Feststellen von Kenntnissen und Fähigkeiten) bei den Lokomotivführern umfasst die verantwortliche

- Abnahme des Nachweises der Befähigung zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen durch eine theoretische und praktische Prüfung entsprechend der TfV,
- Abnahme der Ergänzungsprüfung für Betriebsverfahren und Zugbeeinflussungssysteme entsprechend TfV bzw. prüfungsrelevante Tätigkeiten, die zur Änderung des Eisenbahnfahrzeugführerscheins bzw. dessen Beiblatt führen,
- Durchführung der direkten Überwachung der Lokomotivführer am Arbeitsplatz.“

„444

Auslandslokomotivführer

Auslandslokomotivführer sind Lokomotivführer, die schienengebundene Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge innerhalb von Bahnhöfen als auch auf der Strecke führen und Inhaber eines Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins der Klasse B nach Triebfahrzeugführerschein-Verordnung oder nach Klasse 2 bzw. 3 der VDV-Schrift 753 sind

und darüber hinaus:

- regelmäßig über einen inländischen Grenzbahnhof hinaus im internationalen Verkehr eingesetzt werden und
- regelmäßig besondere Kenntnisse und Kompetenzen im ausländischen Betrieb sowie der jeweils zugehörigen Sprache anwenden und
- eine diesbezüglichen Zusatzausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), welche die notwendige theoretische, praktische und sprachliche Ausbildung sowie die entsprechenden Prüfungen beinhaltet, abgeschlossen haben.

Fachtrainer

Fachtrainer sind Lokomotivführer, die schienengebundene Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge innerhalb von Bahnhöfen als auch auf der Strecke führen und Inhaber eines Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins der Klasse B nach Triebfahrzeugführerschein-Verordnung oder nach Klasse 2 bzw. 3 der VDV-Schrift 753 sind

und darüber hinaus

- regelmäßig Fahrten im Rahmen der Aus- oder Fortbildung oder der Funktionsausbildung von Auszubildenden und/oder Arbeitnehmern auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungspläne durchführen

und

- eine diesbezüglichen Zusatzausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), bis 31. Oktober 2023 von mindestens 24 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfasst, welche die notwendige theoretische und praktische Ausbildung abgeschlossen haben.

Protokollnotizen:

1. *Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass unter regelmäßigen Fahrten der Fachtrainer nicht nur gelegentliche Fahrten zu verstehen sind. Ebenso zählen nicht Fahrten zum Erwerb von Orts- und Streckenkunde sowie Gastfahrten dazu.*
2. *Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die Bezeichnung Fachtrainer der in den innerbetrieblichen Regelwerken verwendeten Bezeichnung Fahrtrainer entspricht.*

Ausführungsbestimmung:

Die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages erforderlichen Umgruppierungen und dann weiteren Eingruppierungen wird der Arbeitgeber orientiert an den Bedarfen für die

Funktion des Fachtrainers vornehmen. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt.“

2. Die Tätigkeitsbeschreibung der Entgeltgruppe 445 wird um eine Klarstellung ergänzt:

„445

Lokomotivführer, die schienengebundene Triebfahrzeuge, Steuerwagen oder Triebzüge innerhalb von Bahnhöfen als auch auf der Strecke führen und Inhaber eines Eisenbahnfahrzeug-Führerscheins der Klasse B nach Triebfahrzeugführerschein-Verordnung oder nach Klasse 2 bzw. 3 der VDV-Schrift 753 sind

wie z.B.

Streckenlokomotivführer

Bereitstellungslokomotivführer 2

Ab 1. November 2023 gilt:

- 1. Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 445 sind nicht verpflichtet, Tätigkeiten als Fachtrainer oder Tf-Prüfer oder Tf-Trainer zu übernehmen.*
- 2. § 6 FGr 4-TV kommt für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 445 für Tätigkeiten als Fachtrainer, Tf-Trainer und Tf-Prüfer nicht zur Anwendung.*
- 3. § 26a FGr 4-TV kommt für Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 445 für Tätigkeiten als Fachtrainer, Tf-Trainer und Tf-Prüfer nicht zur Anwendung.“*

3. § 19c FGr 4-TV wird wie folgt neu gefasst:

- a) „bis 31. Dezember 2021 gilt § 19c wie folgt:

§ 19c

Zulage Prüftätigkeit für Lehr- und Abnahmelokomotivführer

- (1) Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit eines Lehr- oder Abnahmelokomotivführers übertragen ist, erhalten zur Honorierung der damit verbundenen besonderen Prüftätigkeiten kalendermonatlich eine Zulage (Prüf-Z) in Höhe von 68,09 Euro.
- (2) Hat der Arbeitnehmer ein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeitsoll, das geringer als die Referenzarbeitszeit ist, vereinbart, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 proportional.
- (3) Die Prüf-Z wird in die Berechnung der jährlichen Zuwendung als ein in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil einbezogen.“

- b) „ab 1. Januar 2022 gilt § 19c wie folgt:

§ 19c

Zulage Prüftätigkeit für Tf-Prüfer und Abnahmelokomotivführer

- (1) Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit eines Tf-Prüfers oder Abnahmelokomotivführers übertragen ist, erhalten zur Honorierung der damit verbundenen besonderen Prüftätigkeiten kalendermonatlich eine Zulage (Prüf-Z) in Höhe von 69,11 Euro.
- (2) Hat der Arbeitnehmer ein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeitsoll, das geringer als die Referenzarbeitszeit ist, vereinbart, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 proportional.
- (3) Die Prüf-Z wird in die Berechnung der jährlichen Zuwendung als ein in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteil einbezogen.“

4. § 20a FGr 4-TV wird wie folgt neu gefasst:

- a) „bis 31. Dezember 2021 gilt § 20a wie folgt:

§ 20a

Qualifikationszulage 2

- (1) Der Arbeitnehmer, der als Auslandslokomotivführer eingruppiert und dem dabei auch die Tätigkeit eines Ausbildungslokomotivführers nicht nur vorübergehend übertragen ist - bzw. umgekehrt -, erhält eine monatlich zu zahlende Qualifikationszulage 2 in Höhe von 169,77 Euro.
- (2) Der Arbeitnehmer, der als Ausbilder (Lehrlokomotivführer) in die Entgeltgruppe 443 eingruppiert und dem dabei auch die Tätigkeit eines Auslandslokomotivführers nicht nur vorübergehend übertragen ist oder der nicht nur vorübergehend Auslandslokomotivführer prüft, erhält die Qualifikationszulage 2 nach Abs. 1.“

- b) „ab 1. Januar 2022 gilt § 20a wie folgt:

§ 20a

Qualifikationszulage 2

- (1) Der Arbeitnehmer, der als Auslandslokomotivführer eingruppiert und dem dabei auch die Tätigkeit eines Tf-Trainers nicht nur vorübergehend übertragen ist - bzw. umgekehrt -, erhält eine monatlich zu zahlende Qualifikationszulage 2 in Höhe von 172,32 Euro.
- (2) Der Arbeitnehmer, der als Tf-Prüfer in die Entgeltgruppe 443 eingruppiert und dem dabei auch die Tätigkeit eines Auslandslokomotivführers nicht nur vorübergehend übertragen ist oder der nicht nur vorübergehend Auslandslokomotivführer prüft, erhält die Qualifikationszulage 2 nach Abs. 1.“

5. § 26a FGr 4-TV wird mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wie folgt neu gefasst:

**„§ 26a
Zulage für die Tätigkeit als Tf-Trainer bzw. Fachtrainer**

- (1) Arbeitnehmer, die die Tätigkeit eines Tf-Trainers bzw. Fachtrainers ausführen (mit Ausnahme der Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 442), erhalten für überdurchschnittliche Leistungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit eine Zulage Praxistraining (PTZ).
- (2) Zulage für Trainingsdurchführung (PTZ 1)

Arbeitnehmer erhalten pro tatsächlich geleisteter Schicht, die die Durchführung eines Trainings sowie dessen unmittelbare Vor- oder Nachbereitung zum Inhalt hat, 12,50 Euro.
- (3) Zulage für Trainingsentwicklung (PTZ 2)

Arbeitnehmer erhalten pro tatsächlich geleisteter Schicht, die die Konzeption oder Überarbeitung von Trainingsinhalten unter Anleitung eines Koordinators Trainingsentwicklung zum Inhalt hat, 17,50 Euro.
- (4) Zulage für Koordinatoren Trainingsentwicklung (PTZ 3)

Arbeitnehmer, die dafür verantwortlich sind, Trainingsentwicklungsteams eigenständig zu führen (Koordinatoren Trainingsentwicklung), 200,00 Euro pro Quartal.
- (5) Die PTZ 1 und 2 werden monatlich ermittelt und am Zahltag des nächsten Monats gezahlt.
- (6) Die PTZ 1 bis 3 finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotizen:

1. *Anspruch auf die PTZ 1 bzw. die PTZ 2 besteht auch dann, wenn keine volle Schicht mit Trainingsdurchführung bzw. Trainingsentwicklung geleistet wird.*
2. *Sind die Voraussetzungen der Abs. 3 oder 4 erfüllt, besteht neben der PTZ 3 Anspruch auf die PTZ 1 bzw. PTZ 2.*
3. *Die Bestimmungen zur PTZ 1 bis 3 sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit diesen Leistungszulagen wird die Anwendung besonderer Kenntnisse honoriert, die mit der Eingruppierung als Tf-Trainer bzw. Fachtrainer nicht abgedeckt sind.“*

Anlage 2 zu III.
zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“

**Tätigkeitsbeschreibung Fachtrainer; Klarstellung in den Tätigkeitsbeschreibungen der
1. Zugbetreuer, Zugbetreuer und Kundenbetreuer (KiN, KiN B)**

1. Tätigkeitsbeschreibung Fachtrainer

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wird die Tätigkeitsbeschreibung des Fachtrainers wie folgt neu in die Anlage 2, I. Tätigkeitsgruppe Zugbegleitsdienst / Bordservice aufgenommen:

„588

Fachtrainer sind Zugbetreuer oder 1. Zugbetreuer bzw. Kundenbetreuer (KiN, KiN B), die

- regelmäßig Fahrten im Rahmen der Aus- oder Fortbildung oder der Funktionsausbildung von Auszubildenden und/oder Arbeitnehmern auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungspläne durchführen

und

- eine diesbezüglichen Zusatzausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), bis 31. Oktober 2023 von mindestens 24 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), welche die notwendige theoretische und praktische Ausbildung umfasst, abgeschlossen haben.

Protokollnotizen:

1. *Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass unter regelmäßigen Fahrten der Fachtrainer nicht nur gelegentliche Fahrten zu verstehen sind. Ebenso zählen nicht Gastfahrten dazu.*
2. *Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die Bezeichnung Fachtrainer der in den innerbetrieblichen Regelwerken verwendeten Bezeichnung Fahrtrainer entspricht.*

Ausführungsbestimmung:

Die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages erforderlichen Umgruppierungen und dann weiteren Eingruppierungen wird der Arbeitgeber orientiert an den Bedarfen für die Funktion des Fachtrainers vornehmen. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt.“

2. Tätigkeitsbeschreibungen Zugbetreuer, 1. Zugbetreuer, Kundenbetreuer (KiN, KiN B)

In der Anlage 2, I. Tätigkeitsgruppe Zugbegleitsdienst / Bordservice zum FGr 5-TV werden die Tätigkeitsbeschreibungen der Entgeltgruppen 508, 509 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wie folgt ergänzt:

„Ab 1. November 2023 gilt:

1. *Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 508 / Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 509 sind nicht verpflichtet, Tätigkeiten als Fachtrainer oder Praxistrainer zu übernehmen.*

2. *§ 6 FGr 5-TV kommt in Bezug auf Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 508 / Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 509 für Tätigkeiten als Fachtrainer und Praxistrainer nicht zur Anwendung.*
 3. *§ 26a FGr 5-TV kommt in Bezug auf Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 508 / Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 509 für Tätigkeiten als Fachtrainer und Praxistrainer nicht zur Anwendung.“*
3. Mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wird § 26a FGr 5-TV wie folgt neu gefasst:

**„§ 26a
Zulage für die Tätigkeit als Praxistrainer bzw. Fachtrainer**

- (1) Arbeitnehmer, die in eine der Entgeltgruppen 512 bis 505 der Tätigkeitsgruppe Zugbegleitsdienst / Bordservice eingruppiert und denen Praxistrainer- bzw. Fachtrainertätigkeiten übertragen sind, erhalten für überdurchschnittliche Leistungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit eine Zulage für Praxistrainer (PTZ).
- (2) Zulage für Trainingsdurchführung (PTZ 1)

Arbeitnehmer erhalten pro tatsächlich geleisteter Schicht, die die Durchführung eines Trainings sowie dessen unmittelbare Vor- oder Nachbereitung zum Inhalt hat, 12,50 Euro.
- (3) Zulage für Trainingsentwicklung (PTZ 2)

Arbeitnehmer erhalten pro tatsächlich geleisteter Schicht, die die Konzeption oder Überarbeitung von Trainingsinhalten unter Anleitung eines Koordinators Trainingsentwicklung zum Inhalt hat, 17,50 Euro.
- (4) Zulage für Koordinatoren Trainingsentwicklung (PTZ 3)

Arbeitnehmer, die dafür verantwortlich sind, Trainingsentwicklungsteams eigenständig zu führen (Koordinatoren Trainingsentwicklung), 200,00 Euro pro Quartal.
- (5) Die PTZ 1 und 2 werden monatlich ermittelt und am Zahltag des nächsten Monats gezahlt.
- (6) Die PTZ 1 bis 3 finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotizen:

1. *Anspruch auf die PTZ 1 bzw. die PTZ 2 besteht auch dann, wenn keine volle Schicht mit Trainingsdurchführung bzw. Trainingsentwicklung geleistet wird.*
2. *Sind die Voraussetzungen der Abs. 3 oder 4 erfüllt, besteht neben der PTZ 3 Anspruch auf die PTZ 1 bzw. PTZ 2.*
3. *Die Bestimmungen zur PTZ 1 bis 3 sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit diesen Leistungszulagen wird die Anwendung besonderer Kenntnisse honoriert, die mit der Eingruppierung als Praxistrainer bzw. Fachtrainer nicht abgedeckt sind.“*

Anlage 1 zu VI.

**zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“**

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeit-
nehmer der DB AG (ZVersTV)
(ÄTV ZVersTV 2021)**

zwischen
dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE)
einerseits
und
der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
andererseits
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Änderung des ZVersTV**

- (1) § 1 ZVersTV wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 um folgenden Absatz ergänzt:

„Ab dem 1. Januar 2022 findet der ZVersTV ausschließlich auf Arbeitnehmer Anwendung, die am 31. Dezember 2021 schon und am 1. Januar 2022 noch in einem Arbeitsverhältnis stehen (Bestandsschließung).“

Im Übrigen gelten alle Grundlagen und Inhalte zur Ermittlung und Bemessung der betrieblichen Zusatzversorgung unverändert in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung.

- (2) § 22 Abs. 3 ZVersTV wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 gestrichen.

§ 2

Außerkraftsetzen der „Vereinbarung zum Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV-V 2020)“

Die ZVersTV-V 2020 vom 15. Dezember 2020 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 ohne Nachwirkung außer Kraft gesetzt.

Berlin/Frankfurt am Main, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage 2 zu VI.

**zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“**

Mit Wirkung vom 01. Januar 2021 erhält § 8 KonzernRTV AGV MOVE EVG folgende Fassung:

**„§ 8
Betriebliche Altersvorsorge**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen ermöglichen die Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des BetrAVG und stellen als Durchführungsweg einen Pensionsfonds (DEVK Pensionsfonds AG) und eine Direktversicherung zur Verfügung. Einzelheiten hinsichtlich der Fortführung von Versorgungsanswartschaften bei Unternehmenswechsel regelt Abschnitt II bAV-TV AGV MOVE EVG.
- (2) Ab 01. Januar 2021 findet der jeweils maßgebliche „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV)“ auf den Arbeitnehmer Anwendung, der
 - das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet hat und
 - nicht in einem der jeweils maßgeblichen § 1 Abs. 2 ZVersTV aufgeführt ist und
 - vor dem Arbeitgeberwechsel unter den Geltungsbereich eines der jeweils maßgeblichen ZVersTV gefallen ist.
- (3) Nach einem Arbeitgeberwechsel nach Abs. 2 richtet sich der Anspruch aus den beim bisherigen Arbeitgeber bestehenden Answartschaften aus dem jeweils maßgeblichen ZVersTV sowie aus sonstigen tarifvertraglichen Bestimmungen zur betrieblichen Altersvorsorge nicht mehr gegen den bisherigen, sondern gegen den neuen Arbeitgeber. Die bestehenden Answartschaften gehen mit dem Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG über.“

Anlage zu IX.

**zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“**

Ergänzung der tarifvertraglichen Bestimmung zur Ausschlussfrist

§ 28 BasisTV wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 28
Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Ansprüche des Arbeitgebers im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen, rechtswidrigen unerlaubten Handlung stehen oder sich auf die Herausgabe von unzulässigerweise angenommenen geldwerten Vorteilen richten, durch die die Tätigkeit des Arbeitnehmers von Dritten beeinflusst oder eine solche Tätigkeit nachträglich belohnt werden sollte.

Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

Später, aber innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemachte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis werden nur dann berücksichtigt, wenn sie für den Beanstandenden nachweisbar erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar wurden.“

Anlage zu X.

**zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“**

Der FGr 2-TV, FGr 5-TV sowie FGr 6-TV werden wie folgt ergänzt:

- (1) § 40 Abs. 5 Nr. 2 FGr 2-TV wird um folgende Hinweise ergänzt:

„Bei der DB Cargo AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.

Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 9 zu beachten.

Bei der DB Regio AG, DB Regio Netz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) – Geschäftsfeld Schiene –, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 10 zu beachten.“

- (2) Unter Aufhebung der Anlage 11 zum FGr 2-TV werden die getrennten, aber inhaltsgleichen Anlagen für die DB Regio AG, DB Regio Netz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH einerseits (Anlage 10 zum FGr 2-TV) sowie für die S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH (Anlage 11 zum FGr 2-TV) in Anlage 10 vereinheitlicht.
- (3) In Anlage 8 zum FGr 2-TV wird ein neuer § ... wie folgt ergänzt:

**„§ ...
Urlaubswochen**

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als Lokrangierführer 1, Lokrangierführer 2 oder Transportlogistiker übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.“

- (4) In Anlagen 9 und 10 zum FGr 2-TV wird jeweils ein neuer § ... wie folgt ergänzt:

**„§ ...
Urlaubswoche**

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als Lokrangierführer 1 oder Lokrangierführer 2 übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.“

- (5) § 40 Abs. 5 Nr. 2 FGr 5-TV wird um folgende Hinweise ergänzt:

„Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.

Bei der DB Regio AG, DB Regio Netz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) – Geschäftsfeld Schiene –, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 9 zu beachten.“

- (6) Unter Aufhebung der Anlage 12 zum FGr 5-TV werden die getrennten, aber inhaltsgleichen Anlagen für die DB Regio AG, DB Regio Netz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH einerseits (Anlage 9 zum FGr 5-TV) sowie für die S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH (Anlage 12 zum FGr 2-TV) in Anlage 9 vereinheitlicht.

- (7) In Anlage 8 zum FGr 5-TV wird ein neuer § ... wie folgt ergänzt:

**„§ ...
Urlaubswoche**

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als Steward, 1. Steward Bordgastronomie, Zugbetreuer, 1. Zugbetreuer oder Zugchef übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.“

- (8) In Anlage 9 zum FGr 5-TV wird ein neuer § ... wie folgt ergänzt:

**„§ ...
Urlaubswoche**

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als Kundenbetreuer (KiN, KiN B) übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende

Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.“

- (9) § 40 Abs. 5 Nr. 2 FGr 6-TV wird um folgende Hinweise ergänzt:

„Bei der DB Cargo AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 6 zu beachten.

Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 7 zu beachten.

Bei der DB Regio AG, DB Regio Netz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) – Geschäftsfeld Schiene –, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.“

- (10) Unter Aufhebung der Anlage 9 zum FGr 6-TV werden die getrennten, aber inhaltsgleichen Anlagen für die DB Regio AG, DB Regio Netz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH einerseits (Anlage 8 zum FGr 6-TV) sowie für die S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH (Anlage 9 zum FGr 2-TV) in Anlage 8 vereinheitlicht. Die Anlage 9 zum FGr 6-TV erhält die Bezeichnung „unbesetzt“.

- (11) In Anlage 6 zum FGr 6-TV wird ein neuer § ... wie folgt ergänzt:

**„§ ...
Urlaubswoche**

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als örtlicher Disponent Personal, örtlicher Disponent Fahrzeuge, Disponent Nahbereichsbedingung, Disponent Zugbildung 1 bzw. 2 oder Disponent überregional übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.“

- (12) In Anlagen 7 und 8 zum FGr 6-TV wird jeweils ein neuer § ... wie folgt ergänzt:

**„§ ...
Urlaubswoche**

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als örtlicher Disponent Personal, örtlicher Disponent Fahrzeuge oder Disponent überregional übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.“

Anlage zu XI.

**zum Eckpunktepapier / abschließende Gesamteinigung
zur Vollendung des Tarifpakets zum „Bündnis für unsere Bahn“**

**Vereinbarung
zur Förderung des Übertrags von Zeitguthaben in das Langzeitkonto
(Förd-Üb-Lzk 2021/2022)**

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer, die vom betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Abschn. C Kap. 2 DemografieTV bzw. DemografieTV Bus erfasst sind.

**§ 2
Förderung der Einbringung von Überzeit/Mehrarbeit in das Langzeitkonto**

- (1) Arbeitnehmer erhalten für jede volle Stunde Überzeit/Mehrarbeit, die am Ende des Abrechnungszeitraums in das Langzeitkonto übertragen wird, einen Zuschuss Langzeitkonto (ZLzk) in Höhe von 5,00 EUR pro eingebrachter Stunde. Dieser Zuschuss ZLzk wird neben dem nach § 4 Abs. 1 Buchst. a Lzk-TV umgerechneten Zeitguthaben in das Langzeitkonto des Arbeitnehmers eingebracht.
- (2) Werden in dem Abrechnungszeitraum nach § 6 Abs. 2 auch unterjährig Zeitguthaben in das Langzeitkonto übertragen, gilt die Förderung nach Abs. 1 entsprechend.
- (3) Arbeitnehmer können wählen, ob sie eine Förderung nach Abs. 1 bzw. 2 in Anspruch nehmen oder alternativ eine Förderung nach § 4 in Anspruch nehmen. Der Arbeitnehmer hat spätestens einen Monat vor Ende des Arbeitszeit-Abrechnungszeitraums nach § 6 Abs. 2 einen Antrag zur Einbringung von Überzeit/Mehrarbeit in das Langzeitkonto zu stellen. In diesem Antrag hat der Arbeitnehmer seine Entscheidung, ob er die Förderung nach Abs. 1 bzw. 2 oder alternativ eine Förderung nach § 4 in Anspruch zu nehmen, mitzuteilen.

§ 3

Ausdehnung der Wahlmöglichkeit der Arbeitnehmer zur Übertragung von Überzeit in das Langzeitkonto

- (1) Sieht eine tarifvertragliche Regelung am Ende des 12-monatigen Arbeitszeit-Abrechnungszeitraums nach § 6 Abs. 2 zum Übertrag von Zeitguthaben aus einem Arbeitszeitkonto in das Langzeitkonto ein Wahlrecht des Arbeitnehmers vor, welches sich auf einen prozentualen Anteil der Mehrarbeit / Überzeit beschränkt, so wird dieses Wahlrecht nur für den in § 6 Abs. 2 in Bezug genommenen Arbeitszeit-Abrechnungszeitraum auf 100 Prozent des Zeitguthabens im Arbeitszeitkonto ausgedehnt.
- (2) Tarifvertraglich geregelte nominale Schwellenwerte sowie sonstige tarifvertragliche Regelungen zur Übertragung von Zeitguthaben aus dem Arbeitszeitkonto in das Langzeitkonto bleiben von der Regelung nach Abs. 1 unberührt.

§ 4

Förderung der Einbringung von Entgelt

- (1) Haben Arbeitnehmer keine Förderung nach § 2 erhalten und bringen sie im Kalenderjahr 2022 nach § 4 Abs. 1 Buchst. b Lzk-TV Entgelt in ihr Langzeitkonto ein, so erhalten Sie für Einbringungen von insgesamt bis zu 2.400,00 EUR einen Zuschuss (LzkZ) in Höhe von 15% des eingebrachten Betrags.
- (2) Der LzkZ für das Kalenderjahr 2022 wird mit der Entgeltzahlung im Januar 2023 dem Langzeitkonto gutgeschrieben. Sollte zu diesem Zeitpunkt das Langzeitkonto für den Arbeitnehmer nicht mehr geführt werden, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss.

§ 5

Zweckgebundene Freistellung für Teilnahme an einer Gesundheitswoche

- (1) Nehmen Arbeitnehmer, die
 - a) spätestens am 31. Dezember 2022 das 59. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Voraussetzungen nach § 3 Abschnitt C Kapitel 2 DemografieTV für den Anspruch auf Teilnahme am Demografiemodell „Besondere Teilzeit im Alter“ ansonsten nicht erfüllenim Kalenderjahr 2022 an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der Bahn-BKK, der Knappschaft Bahn-See, der KVB oder der Vital-Kliniken) teil, werden sie für die Teilnahme an einer solchen Präventionsmaßnahme zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.
- (2) Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 3 Abschnitt C Kapitel 2 DemografieTV auf Teilnahme am Demografiemodell „Besondere Teilzeit im Alter“ zwar erfüllen, aber das Demografiemodell nicht in Anspruch nehmen, werden bei Teilnahme an einer Präventionsmaßnahme im Sinne von Abs. 1 im Kalenderjahr 2022 zweckgebunden für drei Tage unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt.

- (3) Die Freistellung nach Abs. 1 oder Abs. 2 wird aus dem Demografievolumen nach § 2 Abschnitt C Kapitel 2 DemografieTV finanziert.

§ 6 Demografiemodell

- (1) Die Förderung nach § 2 und § 4 wird im Vorgriff auf die zwischen den Tarifvertragsparteien nach § 1 Abs. 3 Anhang zu Abschn. C Kap. 2 DemografieTV vereinbarte Verhandlungsverpflichtung zur Verwendung von Teilvolumina des Demografievolumens nach § 3 Abschn. C Kap. 2 DemografieTV vereinbart. Insofern wird die Förderung nach § 2 und § 4 aus dem Demografievolumen nach § 2 Abschn. C Kap. 2 DemografieTV finanziert.
- (2) Um die zukünftigen Gestaltungsspielräume der Tarifvertragsparteien für die vereinbarte Weiterentwicklung des Demografiemodells nach § 6 Abschn. C Kap. 2 i.V.m. Anhang zu Abschn. C Kap. 2 DemografieTV nicht einzuschränken und vor dem Hintergrund des Einvernehmens nach § 1 Abs. 1 Anhang zu Abschn. C Kap. 2 DemografieTV wird die Förderung nach § 2 für den jeweiligen am 01. Oktober 2021 bereits laufenden 12-monatigen Arbeitszeit-Abrechnungszeitraum vereinbart. Die Förderung nach § 4 wird ausschließlich für das Kalenderjahr 2022 vereinbart.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. November 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme von § 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ohne Nachwirkung außer Kraft. Abweichend von Satz 2 tritt § 4 mit der Auszahlung der Förderung außer Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 07. Oktober 2021

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand